

Von: Gospodinova, Yana <yana.gospodinova@caritas.de>

Gesendet: Montag, 26. Mai 2025 11:31

Bis: VII5@bmi.bund.de <VII5@bmi.bund.de>

Sehr geehrter [REDACTED]

der Deutsche Caritasverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme, hält die Frist aber für zu kurz um eine Abwägung eventueller negativer Auswirkungen der Streichung von § 10 Abs. 3 StAG vornehmen zu können. Auch wenn dieses Tempo politisch gewollt ist, wäre es aus unserer Sicht angemessen gewesen, eine dafür ausreichende Frist zu setzen. Sollte es im weiteren Verfahren noch Änderungen im Gesetzentwurf geben, werden wir gegebenenfalls eine Stellungnahme einreichen. Daher an dieser Stelle vielen Dank für Ihre Zusage, dass später eingereichte Hinweise und Anregungen im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Beachtung finden werden.

Einen Ergänzungsbedarf erhalten Sie mit dieser Mail. Sollte es zur geplanten Streichung von § 10 Abs. 3 StAG kommen, sollte eine Übergangsregelung für Personen geschaffen werden, die die Voraussetzungen derzeit erfüllen und bereits einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben. Wir schlagen vor, dass für diese Fälle § 10 Abs. 3 StAG anwendbar bleibt. Das würde sicherstellen, dass die Rechtsänderung im laufenden Verfahren nicht dazu führt, dass Betroffene aufgrund der langen Bearbeitungsdauer ihren Einbürgerungsanspruch verlieren.

Integrationspolitisch überzeugt den Deutschen Caritasverband die Begründung für die geplante Gesetzesänderung nicht. Wir halten die Voraufenthaltszeit für eine wesentliche Einbürgerungsvoraussetzung.

§ 10 Abs. 3 StAG sieht eine Verkürzung der Frist im Ermessen vor. Die Regelung gibt also Raum zu prüfen, ob die gewünschte nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse bereits in kürzerer Zeit gelungen ist. Betroffen werden Personen sein, die sehr gute Deutschkenntnisse haben (C1) und zusätzlich besondere Integrationsleistungen erbracht haben (z.B. schulische Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement). Damit werden die qualitativen Integrationselemente, die neben der Voraufenthaltszeit bei der Anspruchseinbürgerung zu den Voraussetzungen gehören, dann stärker berücksichtigt,

wenn sie im Einzelfall herausragend sind. Aus unseren Erfahrungen in der Beratungspraxis gelingt es in den Ausnahmefällen, die diese Regelung vor Augen hat, durchaus auch in einem kürzeren Zeitraum so gut in Deutschland anzukommen, dass dieser Weg in die Anspruchseinbürgerung geöffnet bleiben sollte. Das korrespondiert auch damit, dass bei der Ermessenseinbürgerung seit je her die Voraufenthaltszeit keine zentrale Voraussetzung ist.

Auch das Argument, dass das „Abstandsgebot zum Aufenthaltsrecht“ gewahrt werden müsse, scheint uns nicht passend. Die unbefristete Niederlassungserlaubnis kann zwar gem. § 9 AufenthG regelhaft erst nach 5 Jahren erworben werden. Bei Angehörigen von Deutschen oder Fachkräften sind es aber 3 Jahre, bei der Blauen Karte nur 27 Monate und bei besonders hoch qualifizierten wird gar kein Voraufenthalt verlangt.

Wir hoffen, dass die Bemerkungen hilfreich sind und stehen für Rückfragen sehr gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Yana Gospodinova
Referentin für Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik
Kontaktstelle Politik